

**Joachim Lüblinghoff**

Hamm, den 20. September 2019

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Hamm

Mitglied der Arbeitsgruppe Familienrechtliche

Gutachten 2015 / 2019

Stellvertretender Bundesvorsitzender des

Deutschen Richterbundes

An den

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

des Deutschen Bundestages

Platz der Republik 1

11011 Berlin

**BT-Drucksache 19/8568**

**Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses am Mittwoch, 25. September  
2019**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

anliegend übersende ich Ihnen meine Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Lüblinghoff

*Kronenstraße 73*

*10117 Berlin*

## Stellungnahme zur BT-Drs. 19/8568

### I.

#### Allgemein

Mit dem Antrag soll die einstimmige Beschlussempfehlung des Deutschen Bundestages vom 7. Juli 2016 umgesetzt werden.

Mit der vorgenannten Beschlussempfehlung war die Bundesregierung aufgefordert worden, „gemeinsam mit den Ländern einen Gesetzentwurf zu erarbeiten, mit dem angemessene Eignungsvoraussetzungen für Familienrichter eingeführt werden“.

Bei der Diskussion um die Fortbildung der Richterinnen und Richter wird häufig angenommen, dass eine Pflicht zur Fortbildung nicht besteht. Auch der gegenständliche Antrag geht von der Annahme aus, wenn es auf S. 1 der erwähnten Drucksache heißt: „Kein Mensch versteht, dass z.B. Fachanwältinnen und Fachanwälte, Fachärzte und Fachärztinnen selbstverständlich zur Fortbildung verpflichtet sind, nicht aber Richterinnen und Richter“.

Diese Annahme trifft nicht zu.

Vielmehr besteht schon jetzt eine Fortbildungspflicht für Richterinnen und Richter. Diese Pflicht lässt sich eindeutig den richterlichen Eidesnormen des Bundes und der Länder entnehmen. Danach schwört der Richter das Richteramt unter anderem nach **besten Wissen** und Gewissen auszuüben. Klarer kann eine Fortbildungspflicht kaum normiert werden.

Die bereits in der Eidesnorm enthaltene Pflicht zur Fortbildung ist für die Richterinnen und Richter eine Selbstverständlichkeit. Wird diese Fortbildungspflicht gesetzlich geregelt, wie dies in den großen Flächenländern Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg sowie in Sachsen-Anhalt erfolgt ist, so hat eine solche Regelung eher deklaratorischen Charakter. Wichtig ist dabei, dass nicht nur die Pflicht, sondern auch das Recht auf Fortbildung, und zwar kostenfrei geregelt wird.

### II.

#### Zu den Einzelheiten:

#### 1.

Es bestehen keine Bedenken, das Recht auf und die Pflicht zur Fortbildung im Deutschen Richtergesetz zu regeln. Damit könnten auch bundeseinheitliche Standards geschaffen werden

Dabei sollten die Akademien der Länder und die Deutsche Richterakademie in Trier und Wustrau finanziell und personell so ausgestattet werden, dass das

Fortbildungsangebot auch weiterhin gut angenommen wird. Hier sollte mit Weitblick und großzügig gedacht werden. Kleinkrämerei ist gerade hier kein guter Berater.

## 2.

Eine Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) durch Aufnahme spezifischer Eignungsvoraussetzungen für Familienrichter scheint nicht geboten.

Als Argument für die Notwendigkeit einer solchen Änderung wird oft die spezifische Regelung für Richter in Insolvenzsachen gem. § 22 VI GVG genannt. Gerade diese Regelung aber hat sich in der Praxis nicht bewährt. Die Erwartungen, die mit der Einführung dieser Regelung verbunden waren, haben sich nach Auffassung der Gerichtspraktiker nicht erfüllt.

Besser wäre es dagegen, ein Anreizsystem für zukünftige und aktive Familienrichter zu schaffen.

Bereits innerhalb des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des Sachverständigenrechts (BGBl. I 2016/, 2222) konnte festgestellt werden, dass eine Sensibilisierung der Richterinnen und Richter in Bezug auf das Familienrecht und insbesondere auf das Kindschaftsrecht erfolgt ist. Dazu haben auch die flankierenden Maßnahmen zum damaligen Gesetzgebungsverfahren beigetragen. So konnten die Mindestanforderungen für Gutachten in Kindschaftssachen von verschiedenen Professionen gemeinsam erstellt werden. Diese Mindestanforderungen haben Eingang in die Rechtsprechung gefunden und sind in diesen Tagen in der zweiten Auflage erschienen.

Konnte damals – in der Beschlussempfehlung des Deutschen Bundestages - noch die Feststellung getroffen werden, dass teilweise auch Personal mit geringer richterlicher Erfahrung in Kindschaftssachen eingesetzt wird, so dürfte sich diese Situation verbessert haben. Wagt man einen Blick in die Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Richterakademie und in die Fortbildungseinrichtungen der Bundesländer, so lässt sich feststellen, dass die Fortbildungsangebote zum Kindschaftsrecht zugenommen haben und von den Richterinnen und Richtern auch mehr angenommen werden. Standen in der Vergangenheit eher die verschiedenen Varianten der Unterhaltsberechnungen im Vordergrund, so rücken jetzt die essenziellen Fragen zum Kindeswohl in den Vordergrund. Das wichtige Thema des Kindeswohls ist angekommen.

Hinzu kommen viele Maßnahmen, Erfahrungsaustausche und Fortbildungen auf der regionalen Ebene. Zudem wünschen sich viele Richterinnen und Richter auch eine Teilnahmemöglichkeit an Fortbildungen der Rechtsanwälte und der Sachverständigen bei Kostenübernahme ihres Dienstherrn.

Überlegenswert ist weiter, die in § 23 b III 2 GVG vorgegebenen Zeitdauer von einem Jahr auf drei Jahre auszuweiten. Bekanntlich ist diese Regelung im Rahmen der Wiedervereinigung geändert worden. Vormalig durften nur Richter auf Lebenszeit im Familienrecht eingesetzt werden. Damit wurde bewusst und zu Recht an die richterliche Erfahrung angeknüpft.

Die Tätigkeit der Familienrichter als Einzelrichter hat sich über Jahrzehnte bewährt. Für eine Rückkehr zum Kammerprinzip dürften die personellen Ressourcen fehlen. Bekanntlich wird die Nachwuchsgewinnung im richterlichen Bereich zunehmend schwieriger.

Ein Anreizsystem könnte natürlich die Einführung einer R 2 – Besoldung für Familienrichter sein. Das dies der Aufwertung und Wertschätzung zu Gute käme, versteht sich von selbst.

### 3.

Ob die Nichtzulassungsbeschwerde im Familienrecht zuzulassen ist, sollte sorgsam abgewogen werden.

Natürlich ist es schwer nachzuvollziehen, warum Verfahren, die bisher der Nichtzulassungsbeschwerde unterlagen, dies – wegen der Änderung in § 266 FamFG – jetzt aber nicht mehr sein sollen, nur weil zum Beispiel das Darlehen unter Verwandten gewährt worden ist.

Zu Bedenken aber ist der Grundsatz der Beschleunigung, gerade in Kindschaftssachen. Gerade die Beschleunigung und eine endgültige Entscheidung dürften dem Interesse der betroffenen Kinder am besten dienen.

Die gegenwärtige Anhörungspraxis der Kinder bietet keinen Anlass für eine gesetzliche Änderung oder Regelung.

Ob durch ein etwaiges Gesetz Defizite behoben werden können, erscheint fraglich. Mit dieser Frage hat sich bereits vor Jahren das Bundesverfassungsgericht befasst. In seiner Entscheidung vom 5. November 1980 ist unter anderem zu lesen:

„ Das Problem der kindgerechten Anhörung kann danach letztlich nicht vom Gesetzgeber gelöst werden. Es ist vielmehr die schwere Aufgabe des Familienrichters, die Anhörung möglichst weitgehend entsprechend der individuellen Verhältnisse zu gestalten „ (BVerfGE 55. 171m 181).

Dem kann nur zugestimmt werden.

Hamm, den 20. September 2019

Joachim Lüblinghoff

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht